

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 64/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 217

Inkrafttretensdatum

12.02.2015

Außerkrafttretensdatum

31.08.2017

Abkürzung

BDG 1979

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text

8. Unterabschnitt

Rechte

Amtstitel

§ 217. (1) Für Lehrpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungs- gruppe(n)	Amtstitel	
L 1	Professorin oder Professor	
L 2	je nach Verwendung	
		ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und 6 Monaten für L 2a und 16 Jahren und 6 Monaten für L 2b 1
	Berufsschullehrerin oder Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer
	Erzieherin oder Erzieher	Obererzieherin oder Obererzieher
	Fachlehrerin oder Fachlehrer	Fachoberlehrerin oder Fachoberlehrer
	Kindergärtnerin oder Kindergärtner an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin oder Oberkindergärtner an Übungskindergärten

	Sonderkindergärtnerin oder Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtner
	Sonderkindergärtnerin oder Sonderkindergärtner an Übungskindergärten	Obersonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtner an Übungskindergärten
	Sonderschullehrerin oder Sonderschullehrer	Sonderschuloberlehrerin oder Sonderschuloberlehrer
	Praxisschullehrerin oder Praxisschullehrer	Praxisschuloberlehrerin oder Praxisschuloberlehrer
L 3	je nach Verwendung	
		ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 17 Jahren
	Kindergärtnerin oder Kindergärtner an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin oder Oberkindergärtner an Übungskindergärten
	Lehrerin oder Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes)	Oberlehrerin oder Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes)
	Sonderkindergärtnerin oder Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtner

(2) Für Lehrpersonen sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, die zur Direktorin ernannte Leiterin oder den zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts-Sportinstituts	Direktorin oder Direktor
die Vorständin oder den Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand
die Fachvorständin oder den Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Fachvorständin oder Fachvorstand
die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiterin oder Erziehungsleiter

(3) Die Wirkung der mit dem Erreichen eines höheren Besoldungsdienstalters verbundenen Änderung des Amtstitels tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder die Lehrperson freigesprochen, tritt diese Wirkung rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass diese Wirkung rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld der Lehrperson gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2017

Gesetzesnummer

10008470

Dokumentnummer

NOR40185512